

Satzung der Kameradschaft der Fernmelder Koblenz/Lahnstein e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kameradschaft der Fernmelder Koblenz/Lahnstein e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter Registerblatt VR 20119 eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Koblenz.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung. Die Kameradschaft der Fernmelder Koblenz/Lahnstein e.V. ist eine Vereinigung von ehemaligen und aktiven Angehörigen der Fernmelde-/ Führungsunterstützungstruppe aus den ehemaligen Einheiten Fernmeldekommando 3, Fernmeldebataillon 330, Fernmeldebataillon 310, Stabs- und Fernmelderegiment 310, Führungsunterstützungsbataillon 283 (ehem. Fernmeldebataillon 5), der Dienststellen des Fernmeldesystems der Bundeswehr, der Brigadefernmeldezüge PzBrig 15 und 34 sowie des Cyber/ IT-Bereiches Bundeswehr.
- 2.2 Die Kameradschaft der Fernmelder Koblenz/Lahnstein e.V. bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist keiner politischen Partei, religiösen oder sonstigen Gruppierung verpflichtet.
- 2.3 Die Kameradschaft der Fernmelder Koblenz/Lahnstein e.V. will das Andenken an die Tradition der Fernmelde-/ Führungsunterstützungstruppe und IT- Bereich Bundeswehr aus Koblenz/Lahnstein bewahren und fördern, die Mitglieder über Aktuelles aus dem Bereich der Truppengattung informieren.

Sie hat den Zweck,

- die Verbindung zwischen den Mitgliedern herzustellen und zu halten,
- die Kameradenhilfe und Kameradschaftspflege ehemaliger Angehöriger der Fernmelde-truppe zu fördern,
- die Tradition der Fernmelde- / Führungsunterstützungstruppe und des IT- Bereich Bundeswehr in Koblenz/Lahnstein aufrecht zu halten.

- 2.4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - öffentliche und interne Veranstaltungen,
 - Veranstaltungen informatorischer und unterrichtender Art,
 - Reisen, Besichtigungen, Zusammenkünfte und Vorträge zum Erfahrungsaustausch zwischen Aktiven, Ehemaligen und Reservisten der Fernmelde-/ Führungsunterstützungstruppe und des IT- Bereich Bundeswehr, sowie in jedem Fall damit verbunden die Kameradschaftspflege.
- 2.5 Die Aufgaben der Kameradschaft der Fernmelder Koblenz/Lahnstein e.V. ergeben sich aus ihrem Zweck, sowie aus organisatorischen und administrativen Erfordernissen. In Erfüllung ihrer Aufgaben hat sich die Kameradschaft der Fernmelder Koblenz/Lahnstein e.V. um interne und öffentliche Arbeit, sowie um den Erfahrungsaustausch zwischen Aktiven, Ehemaligen und Reservisten in angemessener Weise zu bemühen.

- 2.6 Zu den Aufgaben des Vereins gehört besonders die Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehung von Presse und elektronischen Medien sowie das Herstellen und Pflegen von Kontakten zu allen anderen Zusammenschlüssen von Fernmeldern/ Führungsunterstützern und des IT- Bereich Bundeswehr, sowie zu alliierten Fernmeldern und deren Zusammenschlüssen.
- 2.7. Eine wichtige Aufgabe des Vereins ist es, die Mitglieder durch Informationen aller Art über alles zu unterrichten, was für die Kameradschaft der Fernmelder wissenswert ist. Ein Mittel der Mitteilung sind Rundschreiben, die in unregelmäßigen Abständen erstellt werden. Diese dienen den Mitgliedern zur Information und Anregung sowie zum Engagement in der Kameradschaft der Fernmelder Koblenz/Lahnstein e.V.. Jedes Mitglied ist aufgefordert, hierbei mitzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3 Bei ihrem Ausscheiden, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder ihre Beiträge nicht zurück.
Ein Anspruch auf das Vermögen des Vereins besteht nicht.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Ämtern in der Kameradschaft der Fernmelder Koblenz/Lahnstein e.V. sind ehrenamtlich tätig.
- 3.5 Der Verein vertritt die Interessen ehemaliger Angehöriger der Fernmeldetruppe, hinsichtlich der auf dem Wehrdienst beruhenden Rechtsansprüche.
- 3.6 Der Verein fördert die Kameradenhilfe und Kameradschaftspflege ehemaliger Angehöriger der Fernmelde-/ Führungsunterstützungstruppe, des IT- Bereich der Bundeswehr und ihrer Familien.
- 3.7 Er führt verteidigungspolitische Informationsveranstaltungen mit dem Schwerpunkt Fernmeldewesen und Führungsunterstützung durch.

§ 4 Mitgliedschaft und Ausweis

- 4.1 Mitglied kann werden,
- jede natürliche und juristische Person
 - Angehörige der unter 2.1. genannten Verbände und Einrichtungen

Voraussetzung ist die Anerkennung dieser Satzung.

- 4.2 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf der Grundlage der Satzung.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Eingang beim Vorstand wirksam.
- 4.4 Wer gegen die Satzung verstößt oder die Zwecke der Kameradschaft schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsgrund. Kann die Entscheidung über den Ausschluss nicht zugestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.5 Die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Anschrift voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die Streichung von der Mitgliederliste lässt die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge unberührt.
- 4.6 Über Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- 4.7 Vom Vorstand können Ehrenmitglieder ernannt werden. Vorstand und Mitglieder haben das Vorschlagsrecht.
- 4.8 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Die Mitgliedschaft kann keinem anderen überlassen werden.
- 4.9 Die Mitgliedsausweise stellt der Vorstand aus.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem
1. Ersten Vorsitzenden,
 2. Zweiten Vorsitzenden,
 3. Geschäftsführer,

4. Schatzmeister,
(1. bis 4. als engerer Vorstand)

5. Schriftführer,

6. Erster Beisitzer,

7. Zweiter Beisitzer,

8. Dritter Beisitzer,

9. Vierter Beisitzer.

(5. bis 9. als erweiterter Vorstand)

6.2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre; sie beginnt mit dem Tag der Wahl. Der Vorstand amtiert jedoch so lange bis eine Neuwahl erfolgt ist.

6.3 Die Abstimmung geschieht auf Verlangen in geheimer Wahl.

6.4. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der jeweilige Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied benennen. Die Ernennung muss ohne Gegenstimme erfolgen. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich; sie kann durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig.

6.5. Aufgaben des Vorstandes sind:

- Geschäftsleitung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke
- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es der Vorsitzende für notwendig hält, oder wenn es von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

Eine Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter zwei engere anwesend sind.

Einzelheiten der Vorstandstätigkeit regelt die Geschäftsordnung.

6.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.

7.2 Die Kameradschaft der Fernmelder Koblenz/Lahnstein hält ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ab. Diese haben neben den erforderlichen organisatorischen immer auch den Zwecken der Kameradschaft entsprechende Aufgaben zu erfüllen.

7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Ihre Hauptaufgabe ist

1. die Rechnungslegung
2. die Entlastung des amtierenden Vorstandes und die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.

- 7.4 Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird je nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie kann aber auch auf Verlangen der Mitglieder einberufen werden. Der Antrag dazu ist von mindestens 10% der Mitglieder zu stellen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand im Allgemeinen unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Kürzere Fristen sind nur in außerordentlichen Fällen möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
- 7.6 Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßige einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen, und - bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.
- 7.8 Anträge an eine Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern schriftlich bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Später eingegangene Anträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
- 7.9 Über den Versammlungsverlauf und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu beurkunden. Die Niederschriften und die Anwesenheitslisten der Mitgliederversammlungen sind bis zur Auflösung der Kameradschaft aufzubewahren.

§ 8 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält regelmäßig folgende Punkte:
1. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder durch die Anwesenheitsliste mit Unterschrift.
 2. Bestimmung des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 3. Verlesen der Niederschrift über die vorhergegangene Mitgliederversammlung;
 4. Bericht des Vorstandes über die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Arbeit der Kameradschaft seit dem letzten Bericht;
 5. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 6. Bericht der Kassenprüfer;
 7. Genehmigung des Geschäftsberichtes;
 8. Entlastung des Vorstandes;

9. evtl. Wahl des neuen Vorstandes;
10. Wahl der Kassenprüfer;
11. Besprechung und Beschluss über vorliegende Anträge;
12. Verschiedenes.

8.2 Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen können die Punkte 4. bis 10. und 12. entfallen. Dafür sind die Besprechungspunkte und Beschlüsse aufzunehmen, wegen deren die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wurde.

8.3 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Wird die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit nicht erreicht oder bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bzw. der Beschluss nicht gefasst.

§ 9 Beiträge - Haushalt - Vermögen

9.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

9.2 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag in einer Summe fällig. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden zum 03.01. eines jeden Jahres ausschließlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder haben für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Kosten für Rücklasten sind vom Verursacher zu tragen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes vor Jahresende besteht kein Erstattungsanspruch auf den eingezahlten Jahresbeitrag. Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist sofort der Beitrag ab dem ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats bis zum 03.01. des nächsten Jahres fällig.

9.3 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Kosten der Organisation, den Geschäftsbedürfnissen und Vorhaben in der Kameradschaft.

9.4 Die Kameradschaft kann Spenden entgegennehmen. Sie sind wie die Beiträge ordentlich zu verbuchen und nachzuweisen. Bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist dem Spender eine entsprechende Spendenquittung auszustellen.

9.5 Alle Vorstandsmitglieder stellen einen Haushaltsplan auf. In ihm sind alle Vorhaben nach Kosten aufzuführen und den vorhandenen Mitteln gegenüberzustellen. Bei größeren Vorhaben ist den Finanzierungsaufwand festzustellen und in einem Finanzplan niederzulegen.

9.6 Die Mitgliederversammlung hat die Angemessenheit der getätigten bzw. zu tätigen Ausgaben im Verhältnis zur Kameradschaftsarbeit und Geschäftsführung zu überwachen. Die Kassenprüfer haben die Jahresbilanz und die Kassenführung auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfungen ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen. Die Prüfungsniederschriften sind bis zur Auflösung der Kameradschaft aufzubewahren.

9.7 Der Vorstand - insbesondere der Schatzmeister - ist für eine ordnungsgemäße Haushalts- und Kassenführung verantwortlich. Über Beträge von mehr als € 500,00 kann der Schatzmeister nur verfügen und Verpflichtungen eingehen, wenn er durch Beschluss des Vorstandes dazu ermächtigt ist.

- 9.8 Die von der Kameradschaft der Fernmelder Koblenz/Lahnstein e.V. erworbenen Organisationsmittel und Geschäftseinrichtungen sowie ihr sonstiges Vermögen bleiben ihr Eigentum. Über dieses Eigentum darf endgültig und abschließend nur im Sinne § 3 dieser Satzung verfügt werden. Der Vorstand darf auch Schenkungen für die Kameradschaft entgegennehmen.
- 9.9 Soweit das Vermögen des Vereins Gegenstände einer eventuellen Lehrsammlung für verwendungsbezogene Ausbildung beinhaltet, werden diese als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Kameradschaft der Fernmelder Koblenz/Lahnstein e.V. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss entscheiden, Gegenstände der Lehrsammlung zu tauschen oder zu veräußern.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Soldatenhilfswerk e.V. das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Soweit Teile der Fernmeldegerätesammlung aus Beständen der Bundeswehr gegen Leihbeleg übernommen wurden, sind sie an die entsprechenden Dienststellen zurück zu liefern.

Stand:

Die Mitgliederversammlung vom 24.Juni 2016

